

Absender:

CDU-Fraktion im Stadtbezirksrat 321

19-10799

Antrag (öffentlich)

Betreff:

Erhalt der doppelreihigen Lindenallee entlang der Saarstraße und der Saarlouisstraße in Lehndorf

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

09.05.2019

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehndorf-Watenbüttel
(Entscheidung)

22.05.2019

Status
Ö

Beschlussvorschlag:

Beschluss:

Die Verwaltung wird gebeten, zu prüfen, ob in Lehndorf die doppelreihige Lindenallee entlang der Saarstraße sowie die doppelreihige Allee an der Saarluisstraße nach §29 (1) 2. Bundesnaturschutzgesetz als geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden können.

gez.

Dr. Beate Janert

Sachverhalt:

keiner

Anlage/n:

Auszug § 29 Bundesnaturschutzgesetz
Beispiel und Bilder

Anlage 1:

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)

§ 29 Geschützte Landschaftsbestandteile

(1) Geschützte Landschaftsbestandteile sind rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. **zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,**
3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Der Schutz kann sich für den Bereich eines Landes oder für Teile des Landes auf den gesamten Bestand an **Alleen**, einseitigen Baumreihen, Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

(2) Die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Für den Fall der Bestandsminderung kann die Verpflichtung zu einer angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzung oder zur Leistung von Ersatz in Geld vorgesehen werden.

(3) Vorschriften des Landesrechts über den gesetzlichen Schutz von Alleen bleiben unberührt.

Das Bundesamt für Naturschutz gibt zu den GLB noch weitere Informationen:

Schutzgegenstand

Geschützte Landschaftsbestandteile (GLB) sind, wie auch Naturdenkmäler (ND), ein Instrument des Objektschutzes. Als Besonderheit weist die Kategorie der GLB jedoch Elemente des Flächenschutzes auf. Demnach können sowohl Einzelobjekte als auch Objektgruppen (z. B. Allee) oder Objekte mit einer flächenhaften Ausdehnung (z. B. Dorfweiher, Streuobstbestände) Schutzgegenstand sein.

Anlage 2 Beispiel und Bilder

Die Stadt Duisburg hat z.B. eine Naturdenkmalverordnung erlassen, in der auch Alleen erfasst sind. So etwas könnte man vielleicht auch in BS initiieren.

Naturdenkmal-Nr.: R1, 34 Winterlinden, ***Tilia cordata Mill.***

Stadtbezirk: Rheinhausen, Ortsteil: Rumeln-Kaldenhausen, Düsseldorfer Straße 136



Anbei ein Teilstück der doppelreihigen Allee an der Saarstraße :



Und ein Teilstück der doppelreihigen Allee an der Saarluisstraße:

